

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Gewährleistung verschiedener Verfassungsabänderungen
des Kantons Glarus.

(Vom 22. Mai 1874.)

Tit. I

Mit Schreiben vom 15. Mai a. c. hat uns die Ständekommission des Kantons Glarus mitgetheilt, daß die Landsgemeinde am 11. Mai 1873 die Revision einiger Artikel der Kantonsverfassung genehmigt, aber einen Punkt zur endgiltigen Redaktion an den Landrath zurückgewiesen habe. Die Landsgemeinde vom 3. Mai laufenden Jahres habe nun diese Revision definitiv beschlossen.

Indem die Ständekommission die neuen Artikel uns mittheilte, stellte sie das Gesuch, daß wir gemäß Art. 6 der Bundesverfassung die Garantie des Bundes dafür auswirken möchten.

Die durch diese Revision bewirkten Abänderungen der Verfassung des Kantons Glarus von 1851 bestehen wesentlich in Folgendem:

Die §§ 30, 31 und 95 sind gänzlich gestrichen worden.

In § 46 wurden einige Modifikationen in der Wahlart des dreifachen Landrathes vorgenommen und in § 47 einige Modifikationen seiner Kompetenzen.

Die §§ 68 und 70 schreiben vor, daß in Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen das im Ehegericht und im Kantonsgericht sitzende katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt werden müsse. Diese Bestimmung wurde außer Kraft gesetzt.

Die §§ 88 und 89 wurden dahin abgeändert, daß künftig in der Kirchgemeinde und in der Schulgemeinde auch die seit einem Jahre im betreffenden Kreise niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger stimmfähig sein sollen, so zwar, daß die Kirchgemeinde je von den Angehörigen der gleichen Konfession gebildet werde.

Nach dem neuen § 90 entscheiden Landammann und Rath die zweifelhaften Fälle, in welcher Kirchen- oder Schulgemeinde ein Niedergelassener sein Stimmrecht auszuüben und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen habe.

In dem neuen § 91 wird die Administration und die Beschaffung der ökonomischen Mittel für die Kirch- und Schulgemeinden grundsätzlich geordnet.

Der § 91 a betrifft die Bestellung der Sittenbehörde (Stillstand) der Kirchgemeinden und § 91 b umschreibt in Uebereinstimmung mit dem bisherigen § 91 deren Funktionen.

Aus diesen Andeutungen über den materiellen Inhalt der fraglichen Revision geht unzweideutig hervor, daß dieselbe nichts enthält, was im Widerspruche wäre, sei es mit der alten, oder sei es mit der neuen Bundesverfassung, und da auch die formellen Voraussetzungen des Art. 6 der Bundesverfassung erfüllt sind, so stellen wir den Antrag, es möchte der erwähnten Abänderung der Verfassung des Kantons Glarus die Gewährleistung des Bundes ertheilt werden.

Zu diesem Ende empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des folgenden Beschlussesentwurfes und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 22. Mai 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung der abgeänderten Verfassung des
Kantons Glarus.Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 22. Mai 1874 über die von der Landsgemeinde des Kantons Glarus unterm 11. Mai 1873 und 3. Mai 1874 abgeänderten §§ 30, 31, 46, 47, 68, 70, 88, 89, 90, 91 und 95 der Verfassung dieses Kantons vom Jahr 1851;

in Betracht:

daß diese abgeänderten Bestimmungen der Verfassung des Kantons Glarus mit der Bundesverfassung in keiner Weise im Widerspruche stehen;

daß dieselben, nach der Erklärung der Regierung von Glarus, von der Mehrheit des Volkes dieses Kantons unterm 11. Mai 1873 und 3. Mai 1874 angenommen wurden,

beschließt:

1. Den erwähnten revidirten Bestimmungen der Verfassung des Kantons Glarus wird die bundesgemäße Garantie ertheilt.
2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Beilage.)

Abänderung, beziehungsweise Streichung

der

§§ 30, 31, 46, 47, 68, 70, 88, 89, 90, 91 und 95 der
Verfassung des Kantons Glarus.

(Beschlossen von der ordentlichen Landsgemeinde den 11. Mai 1873.)

Die §§ 30, 31 und 95 sind außer Kraft gesetzt und ganz zu streichen.

§ 46. Der dreifache Landrath wird gebildet:

- a. aus dem Landammann, Landesstatthalter und den übrigen Mitgliedern der Standeskommission;
- b. aus den von den Tagwen nach § 51 gewählten Mitgliedern des Rathes;
- c. aus den von den Tagwen, im Verhältniß von je zwei auf ein Rathsglied gewählten Landrathen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes stehen in gleichen Rechten und Pflichten und haben als solche das Interesse des gesammten Landes und nicht einzelner Theile desselben nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu vertreten.

§ 47 bleibt bis und mit lit. h unverändert;

i) Die Wahl der Präsidenten der obrigkeitlichen Kommissionen und des Landsekretars aus der Mitte des dreifachen Landrathes; ferner des Verhörrichters; der Verwalter von Landeskaptialien; des Kanzleipersonals; des Straßen-, des Polizei-, des Salz-, des Zeughausdirektors, des Kantons-Kriegskommissärs, des Milizinspektors und der Stabsoffiziere.

§§ 68 und 70. Das letzte Alinea, lautend:

„In Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt“ ist außer Kraft gesetzt und zu streichen.

§ 88. Die Kirchgemeinde besteht aus sämmtlichen, innerhalb der Gemeinde wohnenden Kirchgenossen, einschließlich derjenigen Kuntons- und Schweizerbürger der betreffenden Konfession, welche seit wenigstens einem Jahre in einer der zur Kirchgemeinde gehörigen Ortschaften niedergelassen sind.

Sie beschließt, innerhalb der gesetzlichen Schranken, über die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, hat die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und wählt nebst den Geistlichen die Kirchenvorsteher und Kirchenbediensteten.

§ 89. Ebenso besteht die Schulgemeinde aus sämmtlichen, innerhalb der Gemeinde wohnenden Schulgenossen, einschließlich derjenigen dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen Kantons- und Schweizerbürger, welche seit wenigstens einem Jahre in einer Ortschaft desselben niedergelassen sind.

Ihr steht das Recht zu, innerhalb der durch das Gesetz festgesetzten Schranken, die nöthigen Verordnungen über ihre Schulen zu treffen und die Verwaltung des Schulvermögens zu besorgen. Sie hat die Schulpflege, sowie den Schulvogt und die Schullehrer zu wählen.

§ 90. Wo es, auf Grundlage der in §§ 88 und 89 enthaltenen Bestimmungen, als zweifelhaft erscheint, in welcher Kirchen- oder Schulgemeinde ein Niedergelassener sein Stimmrecht auszuüben und die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, entscheidet, nach Anhörung aller Betheiligten, Landammann und Rath.

§ 91. Den Kirch- und Schulgemeinden steht, innerhalb der Schranken des Gesetzes, das Recht zu, für ihre Bedürfnisse Vermögens- und Kopfsteuern zu erheben. Die Niedergelassenen sind dabei den Bürgern vollständig gleich zu halten und dürfen mit keinerlei besondern Auflagen belastet werden.

Mit Bezug auf Vermögenssteuern für Schulzwecke fallen für industrielle Etablissements diejenigen ihrer Inhaber, die nicht ohnehin in der Gemeinde persönlich steuerpflichtig sind, mit demjenigen Theile ihres steuerbaren Vermögens, welchen das betreffende Geschäft oder ihr Antheil an demselben repräsentirt, in das Steuerregister derjenigen Gemeinde, wo dasselbe liegt.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 91a. Jede Kirchgemeinde hat einen eigenen Stillstand, bestehend aus dem Ortspfarrer als Präsidenten, den Mitgliedern des Rathes aus der betreffenden Gemeinde (sofern sie nach § 88 zur Kirchgenossenschaft gehören) und einer beliebigen Anzahl von der Kirchgemeinde zu wählender Beisizer.

§ 91b. Er bildet die vorberathende und vollziehende Behörde in den Kirchensachen der Gemeinde, er handhabt die Sittenpolizei, besorgt — in seiner Gesamtheit oder durch einen von ihm bestellten Ausschuß — das Armenwesen, und ist die einleitende Behörde in Matrimonial- und Paternitätsfällen. Ueber seine Verhandlungen wird ein regelmäßiges Protokoll geführt.

In Fragen, welche das Armenwesen beschlagen, haben diejenigen Mitglieder (den Ortsgeistlichen ausgenommen), welche nicht Gemeindebürger sind, den Austritt zu nehmen.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Revision des Pensionsgesetzes vom 7. August 1852.

(Vom 27. Mai 1874.)

Tit. I

Sie haben uns mit Postulat vom 28. Juli 1873 *) eingeladen, Ihnen die nöthigen Vorlagen über die Revision des Pensionsgesetzes vom 7. August 1852 in dem Sinne zu machen, daß die Maximalansätze erhöht werden können.

Dieser Einladung nachkommend, beehren wir uns Ihnen mitzuthcilen, daß die Nothwendigkeit, das bisherige Gesetz einer Umarbeitung zu unterziehen, sich schon seit Jahren fühlbar gemacht hatte, und zwar zuerst bei Anlaß eines Spezialfalles, der Jedermann überzeugen mußte, daß das gesetzliche Maß für Pensionen in gewissen Fällen ganz unzureichend war.

Einem Wehrmanne, Sigrist von Niederwyl, der in einem Artillerie-Wiederholungskurs zu Frauenfeld im Jahr 1864 beide Hände und ein Aug verlor, durfte nach dem strikten Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen eine Pension von höchstens Fr. 300 bewilligt werden, und wenn dem Verunglückten dennoch eine solche von Fr. 700 zuerkannt wurde, so geschah dies mit Rücksicht auf dessen gänzliche Hilfslosigkeit.

*) Gesesammlung Bd. XI, S. 269, Ziff. 1.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Gewährleistung
verschiedener Verfassungsabänderungen des Kantons Glarus. (Vom 22. Mai 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1874
Date	
Data	
Seite	980-986
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 179

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.